

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 39/07 B

L 1 KR 21/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 22/05 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, ab 7.10.2004 Fahrkosten zur ambulanten Behandlung (physikalische, balneo-physikalische und psychotherapeutische Therapie) wegen eines fortgeschrittenen und chronifizierten lumbalen Schmerzsyndroms mit Teillähmung der Beine erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Voraussetzungen der allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage § 60 Abs 1 Satz 3 SGB V iVm § 8 Krankentransport-Richtlinien (*Krankentransport-RL idF vom 22.1.2004, BAnz Nr 18 S 1342; zuletzt geändert am 21.12.2004, BAnz 2005 Nr 41 S 2937*) seien nicht erfüllt. Weder handele es sich um einen Fall iS von § 8 Abs 2 Krankentransport-RL, noch seien Feststellungen iS von § 8 Abs 3 Satz 1 Krankentransport-RL getroffen. Die Klägerin habe weder einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG", "BI" oder "H" noch einen Einstufungsbescheid nach dem SGB XI in die Pflegestufe II oder III. Es bestehe auch im Sinne von § 8 Abs 3 Satz 2 Krankentransport-RL keine damit vergleichbare Beeinträchtigung in der Mobilität (Urteil vom 20.3.2007).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht.
- 5 Mit ihrem Vorbringen, "dass hier die Rechtsfrage des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes zu klären ist", formuliert sie schon nicht hinreichend klar eine Rechtsfrage. Die Begrün-

dungsanforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts <BSG> (vgl. zB BSG, Beschluss vom 2.11.2006 - B 1 KR 111/06 B - RdNr 5 mwN; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11) jedenfalls nicht dadurch geringer, dass ein Verstoß gegen Verfassungsrecht gerügt wird. Die Begründung darf sich daher nicht auf ein bloßes Berufen auf die angeblich verletzten Rechtsnormen des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (vgl. BSG, Beschluss vom 2.11.2006 - B 1 KR 111/06 B - RdNr 5 mwN). Hierzu ist insbesondere der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufzuzeigen, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung sind zu erörtern und eine Verletzung der konkreten zitierten Regelung des GG ist darzulegen. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde ist das BSG auf das hierzu Vorgebrachte beschränkt.

- 6 Selbst wenn man sinngemäß im Beschwerdevorbringen die Rechtsfrage angedeutet sehen wollte, ob es gegen den Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) verstößt, dass Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen "aG" Erstattung der Kosten zur ambulanten Behandlung beanspruchen können, nicht aber Personen, bei denen dieses Merkzeichen nicht festgestellt ist, würde dies den dargelegten Anforderungen nicht genügen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass diese Frage entscheidungserheblich wäre. Nach den unangegriffenen und deshalb bei Zulassung einer Revision für das BSG bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG sind die Beeinträchtigungen der Mobilität der Klägerin nämlich nicht mit denjenigen von Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung vergleichbar.
- 7 Auch soweit die Beschwerde sinngemäß die Legitimation des Bundesausschusses anzweifelt, Richtlinien zu erlassen, legt sie die Klärungsbedürftigkeit nicht dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG beruft, muss nämlich dartun, woraus sich der Bedarf nach revisionsgerichtlicher Klärung einer Rechtsfrage ergeben soll. Eine Frage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Die Beschwerdebegründung hätte sich deshalb mit der zu §§ 92, 135 SGB V ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. zB Senat, Urteil vom 4. 4.2006 - B 1 KR 12/05 R - SozR 4-2500 § 27 Nr 8, mwN; zuletzt - zusammenfassend - Senat, Urteil vom 7.11.2006 - B 1 KR 24/06 R - RdNr 14 ff mwN, - zur Veröffentlichung vorgesehen) auseinandersetzen und darlegen müssen, inwiefern trotz dieser Rechtsprechung noch Klärungsbedarf besteht (vgl. dazu auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Daran fehlt es. Vielmehr hat sich die Beschwerdebegründung überhaupt nicht mit der auch zum Teil von den Vorinstanzen zitierten einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung befasst.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG analog).



- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)